



Statuten von Youth For Understanding (Schweiz)

| Artikel I | |
|-----------------------|--|
| Name | |
| Paragraph 1 | Unter dem Namen YOUTH FOR UNDERSTANDING (YFU) (SCHWEIZ) existiert ein Verein mit Sitz in Bern. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen. |
| Artikel II | |
| Zweck | |
| Paragraph 1 | <p>Der Verein hat ausschliesslich erzieherische und gemeinnützige Ziele, namentlich die Förderung des Respekts für kulturelle Vielfalt, Freundschaft zwischen Menschen verschiedener Nationen und Kulturen sowie die Schaffung von Möglichkeiten für die persönliche Entwicklung durch ein Austauschprogramm für internationale Aufenthalte in Familien.</p> <p>Der Verein ist neutral in Bezug auf Politik, Religion, Rasse und Geschlecht. Der Verein ist nicht-gewinnorientiert.</p> |
| Paragraph 2 | Wo nicht im folgenden in diesen Statuten anders angeführt, gelten die Bestimmungen von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). |
| Artikel III | |
| Mitgliedschaft | |
| Paragraph 1 | <p>Der Verein kennt zwei Arten von Mitgliedschaft:</p> <p>a) Aktivmitglieder b) Ehrenmitglieder</p> <p>Aktivmitglieder sind frühere YFU-Austauschstudent(innen) und/oder gegenwärtige oder frühere Amtsinhaber(innen) bei YFU (Schweiz). Diese Mitgliederkategorien erhalten basierend auf ihrer Funktion automatisch die Mitgliedschaft</p> <p>Aktivmitglieder können auch alle Personen sein, welche die Ideale von YFU teilen und gutheissen, aber keine Verantwortung für regelmässige Aktivitäten übernehmen. Diese Mitgliederkategorie kann einen Mitgliedschaftsantrag an den Vorstand richten. Über den Antrag wird vom Vorstand entschieden, und er kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.</p> <p>Ehrenmitglieder (Ehrenmitglieder von YFU (Schweiz), Ehrenmitglieder des Vorstands) sind alle, die die Mitgliederversammlung oder der Vorstand einer solchen Auszeichnung als würdig erachten. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge. Sie werden zur jährlichen Hauptversammlung resp. zu den Versammlungen des Vorstands, den offiziellen Treffen der ehemaligen Mitglieder und zu gesellschaftlichen Aktivitäten eingeladen.</p> |
| Paragraph 2 | Aktivmitglieder können an der Hauptversammlung mitdebattieren und stimmen, Ehrenmitglieder können mitdebattieren, aber nicht stimmen. Ehrenmitglieder des Vorstands haben an den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. |
| Paragraph 3 | Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt, ist aber auf den maximalen Betrag von CHF 20 pro Mitglied beschränkt. YFU-Programmteilnehmende zahlen im ersten Jahr nach ihrer Rückkehr in die |

Schweiz keinen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

- Paragraph 4 Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- a) schriftlicher Austritt zuhanden des Vorstands, mind. 30 Tage vor Ende des Kalenderjahrs
 - b) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags
 - c) Ausschluss aufgrund schwerwiegender Verstösse gegen die Statuten
- Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern. Das betroffene Mitglied kann an der nächsten Mitgliederversammlung gegen den Entscheid Einspruch erheben und muss dies innert 30 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses ankünden.

Artikel IV Organe

- Paragraph 1 Der Verein verfolgt seine Ziele unter Mithilfe von Komitees (Schweizer Komitee und Management-Komitee), denen die mit dem Austausch verbundenen praktischen Aufgaben in der Schweiz obliegen.
- Paragraph 2 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung, resp. die National Conference
 - b) der Vorstand
 - c) das Schweizer Komitee und das Management-Komitee
 - d) der Rechnungsrevisor

Artikel V Mitgliederversammlung resp. Hauptversammlung

- Paragraph 1 **Versammlung**
Jährlich wird mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Versammlung.
- Paragraph 2 **Einladung und Traktandenliste**
Der Vorstand kündigt mindestens sechs Wochen im voraus schriftlich die Hauptversammlung an, indem er - neben den nachfolgenden Bedingungen für Anträge - Datum, Ort und die Haupttraktanden bekannt gibt.
Anträge für Resolutionen und Nominationen für durch Wahl zu vergebende Ämter müssen mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung eingereicht werden. Die schriftliche Einladung mit der definitiven Traktandenliste, inkl. Nominationen für durch Wahl zu vergebende Ämter und die dem Vorstand eingereichten Anträge, werden mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung an alle Mitglieder versandt.
- Paragraph 3 **Traktandenliste**
Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und den Rechnungsrevisor.
Sie genehmigt den Jahresabschluss und den Bericht des Rechnungsrevisors sowie den Jahresbericht des Vorstandsvorsitzenden. Sie erteilt den Vorstandsmitgliedern Entlastung. Unter "Verschiedenes" können Themen jeder Art vorgebracht und zur Debatte gestellt werden.
- Paragraph 4 **Ausserordentliche Versammlung**
Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf schriftlichen Antrag von
- a) zwei Dritteln der Mitglieder des Schweizer Komitees.
 - b) einem Fünftel der Aktivmitglieder
 - c) auf Verlangen von zwei Dritteln des Vorstands.

Artikel VI Vorstand

- Paragraph 1 **Allgemeines**
Der Vorstand legt die Politik fest und ist Aufsichtsgremium von YFU (Schweiz). Er trägt die oberste Verantwortung für die Tätigkeit und die Aktivitäten von YFU (Schweiz). Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit.
- Paragraph 2 **Pflichten und Funktionen**
Der Vorstand fasst grundsätzliche Entschlüsse in Bezug auf die Aktivitäten von YFU (Schweiz), überwacht die Arbeit des Direktors und überprüft die Jahresabschlüsse. Der Vorstand legt im weiteren, auf Rat und mit Zustimmung des Direktors, die Löhne fest. Er entscheidet nach Beratung mit der Budgetkommission (s. Art. VII, Par. 3) über das Budget, über Einführung oder Einstellung von Austauschprogrammen, über die Anzahl von Programmteilnehmern (Quoten), und auf Rat und mit Zustimmung des Direktors und der internationalen YFU-Leitung über die Programmgebühren. Der Vorstand kann auch auf anderem Weg als über Versammlungen Entschlüsse fassen oder Resolutionen verabschieden.
- Paragraph 3 Der Vorstand wählt den Direktor (Chief Executive Officer, National Director). Der Vorstand wählt im weiteren, gemäss Art. 3 des Agreement on International Cooperation and Consensus Building (AICCB) (election of members to the International Advisory Council) die nationalen Elektoren.
Der Vorstand bestimmt die Personen, die für den Verein unterschriftsberechtigt sind sowie die Form, in welcher diese Unterschriftsberechtigung Gültigkeit hat.
- Paragraph 4 **Konstituierung**
Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern zusammen, Ehrenmitglieder nicht eingerechnet. Eine ausgewogene Vertretung von sprachlichen Minderheiten und der Geschlechter sollte sichergestellt sein. Mitglieder des Management Komitees können nicht in den Vorstand gewählt, jedoch zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt einen Vorsitzenden, kann Kommissionen ernennen und diesen bestimmte Pflichten übertragen. In einem Pflichtenheft werden die individuellen Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt.
- Paragraph 5 **Wahlen**
Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, Abgänge so weit zu ersetzen, dass eine minimale Mitgliederzahl von sieben sichergestellt ist, wobei in diesem Fall die Neuwahlen an der nächsten Hauptversammlung gutgeheissen werden müssen. Die Amtszeit der vom Vorstand gewählten Mitglieder beginnt mit der Billigung durch die Hauptversammlung.
Kandidaten, die in den Vorstand gewählt werden wollen, müssen eine schriftliche Empfehlung von zehn Aktivmitgliedern des Vereins oder die Unterstützung einer Mehrheit entweder des Vorstands oder des Schweizer Komitees vorweisen können.
- Paragraph 6 Für die Wahl neuer Vorstandsmitglieder wird ein Nominierungskomitee gebildet, das zusammengesetzt ist aus Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Schweizer Komitees.
- Paragraph 7 **Amtszeit**
Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist auf drei mal zwei Jahre beschränkt. Danach müssen sie für mindestens eine Amtszeit zurücktreten.
Wenn möglich sollten die einzelnen Amtszeiten nicht gleichzeitig auslaufen.

Artikel VII Der/die nationale Direktor(in) (im folgenden nur noch in der männlichen Form genannt)

- Paragraph 1 **Wahl und Amtszeit**
Der Direktor wird vom Vorstand gewählt.

| | |
|-------------|--|
| Paragraph 2 | Für die Wahl des Direktors wird ein Nominierungskomitee gebildet, das zusammengesetzt ist aus Mitgliedern des Vorstands sowie einem Mitglied des Schweizer Komitees mit beratender Funktion. |
| Paragraph 3 | <p>Verantwortung Der Direktor hat die Gesamtverantwortung für das Personal und für die Mitglieder des Schweizer Komitees. Er kommt seinen Pflichten gemäss dem vom Vorstand festgelegten Pflichtenheft nach. Der Direktor schliesst Arbeitsverträge ab und legt Pflichtenhefte für die Inhaber von Exekutivämtern fest. Der Direktor ernennt oder entlässt die Mitglieder des Schweizer Komitees, unter Vorbehalt der Billigung durch den Vorstand. Der Direktor nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil. Er hat an diesen Sitzungen jedoch kein Stimmrecht.</p> |
| Paragraph 4 | <p>Kommissionen Der Direktor ernennt zur Ausarbeitung des Budgets eine Budgetkommission. Diese setzt sich zusammen aus dem Direktor, mindestens einem Vorstandsmitglied und einem Mitglied des Management-Komitees, das jährlich abgelöst wird. Die Kommission legt das Budget dem Vorstand zur Billigung vor. Der Direktor kann, falls nötig, weitere Arbeitskommissionen einsetzen und ihnen besondere Aufgaben oder Arbeiten zuweisen.</p> |
| Paragraph 5 | <p>Anerkennung von Mitarbeitern Der Direktor hat das Recht, seinen Mitarbeitern Anerkennung zu verleihen, und er hat dem Vorstand darüber Bericht zu erstatten.</p> |

Artikel VIII Management-Komitee

| | |
|-------------|--|
| Paragraph 1 | <p>Zusammensetzung Das Management-Komitee setzt sich zusammen aus seinem Direktor (National Director), den Regionaldirektor/innen, den Distriktkoordinator/innen und den jeweiligen Vertretern/innen.</p> |
| Paragraph 2 | <p>Sitzungen Das Management-Komitee führt mindestens zweimal jährlich eine ordentliche Sitzung durch. Der Direktor lässt Sitzungsprotokolle anfertigen und legt diese regelmässig dem Vorstand vor. Amtsinhaber, die nicht dem Management-Komitee angehören, können vom Direktor Zutritt zu den Diskussionen über spezifische an den Sitzungen traktandierete Themen verlangen, damit sie ihre Ansichten dazu vorbringen können.</p> |
| Paragraph 3 | <p>Verantwortung Das Management-Komitee trägt die Hauptverantwortung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtplanung, Regelung und Durchführung der kurz- und langfristigen Tätigkeiten von YFU (Schweiz). - Auswahl der Schweizer Austauschstudent(innen) und deren Vorbereitung vor der Abreise - Auswahl und Vorbereitung der Schweizer Gastfamilien - Betreuung der ausländischen Austauschstudent(innen) während ihres Aufenthalts in der Schweiz |
| Paragraph 4 | Ein Mitglied des Management-Komitees wird vom Direktor zum Mitglied der Budget-Kommission ernannt (s. Art. VII, Par. 2). |
| Paragraph 5 | Die Funktionen des Management-Komitees werden vom Direktor in einem Pflichtenheft festgelegt. |

Artikel IX Schweizer Komitee

- Paragraph 1 **Zusammensetzung**
Das Schweizer Komitee setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Management Komitees, den NECs (National Event Coordinators), den Trainern und Coaches, dem angestellten Büropersonal und allen Personen, welche ein nationales, vom National Director definiertes Amt innehaben.
- Paragraph 2 **Funktion**
Das Schweizer Komitee kommt seinen Pflichten gemäss seinem vom Direktor festgelegten Pflichtenheft nach.
- Paragraph 3 **Nominierungskomitee**
Ein Mitglied des Schweizer Komitees ist beratendes Mitglied in des Nominierungskomitees für die Wahl des Direktors.
Dem Nominierungskomitee für die Wahl neuer Vorstandsmitglieder werden Mitglieder des Schweizer Komitees, zusammen mit Vorstandsmitgliedern angehören.
Es wird eine angemessene Vertretung der verschiedenen Positionen und Regionen der Mitglieder des Schweizer Komitees sichergestellt.

Artikel X Rechnungsrevisor

- Paragraph 1 Der Rechnungsrevisor darf weder Mitglied des Vorstands noch des Schweizer Komitees sein. Er prüft den Jahresabschluss, das Nettovermögen und den Bericht des Kassiers.

Artikel XI Schlussbestimmungen

- Paragraph 1 **Abänderungen**
Zur Abänderung dieser Statuten sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Aktivmitglieder nötig.
- Paragraph 2 **Auflösung**
Im Falle einer Auflösung des Vereins legt der Vorstand unter Zustimmung der internationalen YFU-Leitung fest, wie und in welcher mit den Zielen des Vereins am besten zu vereinbarenden Weise die Vermögenswerte genutzt werden sollen.
- Paragraph 3 Als offizieller Text dieser Statuten gilt die englische Version.

Verabschiedet an der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2007.